

ÖFFENTLICHES RECHT UND EUROPARECHT AKTUELL.



AUSGABE 39 | 30.09.2016

Institut für Europarecht | Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre
Redaktionelle Leitung: Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler | Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer

NEUERSCHEINUNGEN

Prinzinger

Die grenzüberschreitende Inanspruchnahme medizinischer Leistungen als passive Dienstleistungsfreiheit

Monografie // ISBN 978-3-902883-28-5, XX und 86 Seiten, Harteinband, 25 EUR // zu beziehen ua über www.pedell.at

Geroldinger/Radler (Hrsg),

Prüfungstraining Privatrecht I

Studienbuch // ISBN 978-3-902883-27-8, XVIII und 165 Seiten, Harteinband, 20 EUR // zu beziehen ua über www.pedell.at

I. BUNDESGESETZBLATT

[BGBl I 86/2016](#)

Bundesgesetz, mit dem das **Bundespräsidentenwahlgesetz 1971** – BPräsWG geändert wird (Aufhebung der Verordnung der Bundesregierung über die Ausschreibung der Wiederholung des zweiten Wahlgangs der Bundespräsidentenwahl 2016 und der Festsetzung des Wahltags; Festlegung eines neuen Wahltags; Bildung neuer Wählerverzeichnisse; neuerliche Auflage der neuen Wählerverzeichnisse zur Einsichtnahme und Möglichkeit eines diesbezüglichen Berichtigungs- und Beschwerdeverfahrens; Verpflichtung der Bezirkswahlbehörden zur Vernichtung der bereits für die Wahl am 2. Oktober 2016 im Postweg eingelangten Wahlkarten; Verankerung der Bestimmungen über die Ausschreibung der Wahl und die Festlegung des Stichtags; Heranziehung eines neuen Kuverts „Wahlkarten-Vordruck“ und Wegfall der „Aufreißlasche“)

[BGBl I 87/2016](#)

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Registrierung von Gesundheitsberufen (**Gesundheitsberuferegister-Gesetz** – GBRG) erlassen und das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das MTD-Gesetz sowie das Bundesgesetz über die Gesundheit Österreich GmbH geändert werden (Führung des Gesundheitsberuferegisters durch die Bundesarbeitskammer; Pflicht der Berufsangehörigen zur Eintragung in das Gesundheitsberuferegister; Überprüfung der Fortbildungspflicht verbunden mit einer Registrierung)

[BGBl II 268/2016 \(Anhang 1, Anhang 2 Seite 1-131, Anhang 2 Seite 132-261\)](#)

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft betreffend Planungen zum Hochwasserrisikomanagement (**Nationale HochwasserrisikomanagementplanVO 2015 – RMPV 2015**)

[BGBl II 272/2016](#)

Verordnung des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes über die Grundausbildung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verwaltungsgerichtshofes (**VwGH-Grundausbildungsverordnung**)

[BGBl II 273/2016](#)

Zweite Verordnung der Bundesregierung über die Befugnisse der zum Auslandseinsatz in das südliche zentrale Mittelmeer entsendeten Personen (**2. EUNAVFOR MED Operation SOPHIA – Verordnung**)

[BGBl III 169/2016](#)

Berichtigung der authentischen deutschen **Sprachfassung des Vertrags von Lissabon** vom 13. Dezember 2007 („Reformvertrag“)

[BGBl III 170/2016](#)

Änderung der Anlage 9 der **Internationalen Gesundheitsvorschriften** (2005) vom 23. Mai 2005

[BGBl III 172/2016 \(Anlage I, Anlage II\)](#)

Notenwechsel zur **Änderung** des **Anhangs der Vereinbarung** zwischen der Republik **Österreich** einerseits und der Republik **Ungarn** andererseits über die **gegenseitige Vertretung im Verfahren der Visumerteilung**

II. AMTSBLATT DER EU

[ABI L 259 v 27.09.2016, 42](#)

Verordnung (EU) 2016/1719 der Kommission vom 26. September 2016 zur **Festlegung** einer **Leitlinie** für die **Vergabe langfristiger Kapazität**

III. VFGH, VWGH, VERWALTUNGSGERICHTE

A. VERFASSUNGSGERICHTSHOF

Keine Entscheidungen im Berichtszeitraum.

B. VERWALTUNGSGERICHTSHOF

01.09.2016, [2013/17/0502](#)

GlücksspielG; nach der Rsp des EuGH hat zur Beurteilung der Frage der unionsrechtlichen Zulässigkeit einer **Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit durch Bestimmungen des GlücksspielG** eine **Gesamtwürdigung der Umstände** durch den nationalen Richter zu erfolgen; die im angefochtenen Bescheid enthaltenen Ausführungen der belangten Behörde zur Frage der Unionsrechtskonformität der Bestimmungen des GlücksspielG werden einer solchen Gesamtwürdigung nicht gerecht; der bloße Hinweis auf das Erkenntnis des VwGH vom 28. Juni 2011, 2011/17/0068, vermag eine Auseinandersetzung mit den Zielsetzungen und Auswirkungen des GlücksspielG nicht zu ersetzen

09.09.2016, [Ra 2016/02/0113](#)

VStG; die BH Innsbruck hat das Verfahren wegen Übertretung des § 103 Abs 2 KraftfahrG gem **§ 29a VStG** an die Bürgermeisterin der Landeshauptstadt Innsbruck übertragen; das VwG ging im Beschwerdeverfahren offenbar davon aus, dass die für die Übertragung des Strafvollzuges geltende Regelung, wonach dieser nur an eine Landespolizeidirektion übertragen werden darf, insoweit diese zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, auch für die Übertragung des Strafverfahrens gilt; allerdings ergibt sich aus dem Wortlaut und dem Zweck der Regelung, dass diese **Voraussetzungen nicht für eine Übertragung des Strafverfahrens** gelten

C. VERWALTUNGSGERICHTE

BVwG 20.09.2016, [W227 2120147-1](#)

StudienförderungsG; gem § 50 Abs 6 Z 1 StudienförderungsG erlischt der Anspruch auf **Studienbeihilfe** bei Studierenden eines Bachelorstudiums nicht, wenn für ein unmittelbar anschließendes Masterstudium Studienbeihilfe bezogen wird; die Wortfolge „**unmittelbar anschließend**“ ist nicht iSv „ohne Lücke anschließend“ sondern iSv „**bei nächster sich bietender Gelegenheit**“ auszulegen

LVwG Oö 24.09.2016, [LVwG-480003](#)

GlücksspielG; auf **§ 50 Abs 4 GlücksspielG** gestützte **Kontrolle einer Betriebsstätte** durch Organe der LPD Oö, der Bundespolizei, der Finanzpolizei und der Einsatzgruppe Cobra; Bedarf einer vorangehenden schriftlichen Ermächtigung der Exekutivbeamten der Bundespolizei durch die Behörde auch im Falle der eigenmächtigen Vornahme einer **Hausdurchsuchung bei Gefahr in Verzug**; Unverhältnismäßigkeit der Art und Weise der Durchführung der bloß auf den Verdacht der Begehung einer Verwaltungsübertretung gegründeten Hausdurchsuchung; keine Rechtsgrundlage für die durchgeführte Personendurchsuchung; Verletzung des gem Art 1 Grundrechtecharta gewährleistete Recht auf **Schutz der Menschenwürde** durch die Art und Weise der **Personendurchsuchung**

LVwG Oö 27.09.2016, [LVwG-550940](#)

AbfallwirtschaftsG; dem Erfordernis des § 63 Abs 4 AbfallwirtschaftsG nach **mehrmaligen vorangegangenen Mahnungen**, bevor die **Schließung einer Deponie** angeordnet wird, ist nicht entsprochen, wenn in diesen Mahnungen jeweils nicht die Schließung der Deponie, sondern lediglich die Einleitung bzw Durchführung eines Verwaltungsstrafverfahrens angedroht wurde

Hinweis: Die verlinkten Rechtssätze des LVwG Oberösterreich werden von diesem zur Verfügung gestellt. Die Langfassungen der Entscheidungen können etwa zwei Monate nach dem jeweiligen Entscheidungsdatum über die Homepage des LVwG Oberösterreich (www.lvwg-ooe.gv.at) abgerufen werden. In gesammelter Form können diese Rechtssätze in der Online-Zeitschrift „Spektrum der Rechtswissenschaft“ (www.spektrum-der-rechtswissenschaft.at; seit Jänner 2013) sowie im RIS eingesehen werden.

LVwG NÖ 23.09.2016, [LVwG-AV-11/001-2016](#)

KraftfahrG; ein **öffentliches Interesse** an der Verwendung von **Blaulicht** (und auch von **Tonfolgehorn**) iSd § 20 Abs 5 KraftfahrG ist nur dann gegeben, wenn das Fahrzeug, für das die **Bewilligung** angestrebt wird, nicht nur in Ausnahmefällen, sondern mit entsprechender Häufigkeit zu Fahrten bestimmt ist, bei denen **Gefahr im Verzug** iSd § 26 Abs 1 StraßenverkehrsO vorliegt, bei denen also anzunehmen ist, dass die durch die Verwendung von Blaulicht und Tonfolgehorn bewirkte Erleichterung des Vorankommens und der dadurch erzielte, unter Umständen geringe Zeitgewinn ausschlaggebend sein wird, um drohende Gefahr für das Leben oder für die Gesundheit von Menschen abzuwenden

LVwG Tirol 08.09.2016, [LVwG-2015/31/2880-2](#)

LuftfahrtG; die **Untersagung** der Ausübung der **Zivilflugplatz-Bewilligung** gem § 76 LuftfahrtG stellt eine **vorläufige Maßnahme** dar, die auf den Rechtsbestand der Zivilflugplatz-Genehmigung ohne Einfluss ist; dem Inhaber eines untersagten Flugbetriebs soll dadurch die Möglichkeit geboten werden, den Flugbetrieb nach Mängelbehebung wiederaufzunehmen; der Widerruf der Zivilflugplatz-Bewilligung im Gegensatz zum **Widerruf** gem § 77 leg cit ist im Gegensatz zur Untersagung eine **endgültige Maßnahme**, durch die die Zivilflugplatz-Bewilligung erlischt

IV. GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

A. GERICHTSHOF

[29.09.2016, Rs C-492/14, *Essent Belgium*](#)

Vorlage zur Vorabentscheidung – Regionale Regelungen, die vorschreiben, dass aus **erneuerbaren Energiequellen erzeugter Strom** in den **Netzen** der **betreffenden Region kostenlos zu verteilen** ist – Differenzierung nach der Herkunft des grünen Stroms – (ex-) Art 28 und 30 EG – Freier Warenverkehr – Richtlinie 2001/77/EG – Art 3 und 4 – **Nationale Mechanismen zur Förderung der Erzeugung grüner Energie** – Richtlinie 2003/54/EG – Art 3 und 20 – Richtlinie 96/92/EG – Art 3 und 16 – Elektrizitätsbinnenmarkt – **Zugang zu den Verteilernetzen zu diskriminierungsfreien Tarifbedingungen** – Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen – Fehlende Verhältnismäßigkeit

B. SCHLUSSANTRÄGE

[29.09.2016, Rs C-158/14, *A ua \(GA Sharpston\)*](#)

Art 267 AEUV – Art 263 Abs 4 AEUV – **Zulässigkeit einer Klage auf Nichtigerklärung** und **Überprüfung der Gültigkeit einer Handlung der Union** im Rahmen von **Vorabentscheidungsverfahren** – Durchführungsverordnung (EU) Nr 610/2010 – Gemeinsamer Standpunkt 2001/931/GASP – Verordnung (EG) Nr 2580/2001 des Rates – Rahmenbeschluss 2002/475/JI des Rates – Definition der terroristischen Handlungen – Frage, ob **Handlungen nicht staatlicher Streitkräfte** in einem **nicht internationalen bewaffneten Konflikt terroristische Handlungen darstellen** – **Übereinkommen zur Terrorismusbekämpfung** – Humanitäres Völkerrecht

C. GERICHT

[28.09.2016, T-309/10 RENV, *Klein / Kommission*](#)

Außervertragliche Haftung – Richtlinie 93/42/EWG – **Harmonisierte Regelung**, die der **Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Patienten, der Anwender und Dritter** im Hinblick auf die **Anwendung von Medizinprodukten dient** – Art 8 – Mitteilung einer Entscheidung über die **Untersagung des Inverkehrbringens** – Fehlen einer Stellungnahme der Kommission – Art 18 – **Unberechtigte CE-Kennzeichnung** – Schaden – Hinreichend qualifizierter Verstoß gegen eine Rechtsnorm, die dem Einzelnen Rechte verleiht – Kausalzusammenhang

V. EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE

Keine relevanten Entscheidungen im Berichtszeitraum.

[Newsletter ÖER Aktuell kostenlos abonnieren](#)

[Rundbrief Polizeirecht Aktuell kostenlos abonnieren](#)

DISCLAIMER

Bundesgesetzblatt: BGBl I vollständig; im Übrigen erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Amtsblatt der EU: Aufgenommen werden sämtliche „Gesetzgebungsakte“; bei den „Rechtsakten ohne Gesetzescharakter“ sowie den „Mitteilungen und Bekanntmachungen“ erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Verfassungsgerichtshof: Erkenntnisse (mit Ausnahme von „Serien“) vollständig, bei den Beschlüssen erfolgt eine Auswahl nach Relevanz.*

Verwaltungsgerichtshof und Verwaltungsgerichte: Auswahl nach Forschungsschwerpunkten der Institute (insb Baurecht, Energierecht, Gewerberecht, Hochschulwesen, Polizeirecht, Raumordnung, Technikrecht, Umweltrecht, Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafrecht, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Entscheidungen mit europarechtlicher Relevanz), Aktualität und Relevanz.

Gerichtshof der EU: Vollständige Auflistung der Urteile und Schlussanträge.*

Gericht der EU: Aufgenommen werden sämtliche Urteile mit Österreich-Bezug sowie Nichtigkeitsklagen gem Art 263 AEUV.*

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Urteile der Großen Kammer vollständig, Urteile und Beschlüsse einer Kammer mit Österreich-Bezug vollständig, sonstige Entscheidungen nach Aktualität und Relevanz.

* Die amtliche Auswertung (Leitsätze) des jeweiligen Gerichts wird wörtlich übernommen.

IMPRESSUM

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Europarecht, Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, A-4040 Linz.

Redaktion: Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler, Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer (Leitung); Hofrat Dr. Alfred Grof (Landesverwaltungsgericht Oberösterreich); Univ.-Ass. Mag. Sandra Grafeneder, Univ.-Ass. Mag. Claudia Höbarth; Univ.-Ass. Mag. Beate Sündhofer, Univ.-Ass. Mag. Sebastian Mauernböck, Wiss.-Mit. Mag. Sarah Heiml; Dr. Matthäus Schmied;

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im Newsletter ÖER Aktuell trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.